II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN, ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)



sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO SO für Anlagen der Solarenergienutzung

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 19, 20 und 22 BauNVO)

zulässiges Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt

Nutzungschablone:

Art der baulichen Nutzung

Bezeichnung

F = max. überbaubare Grundfläche für Module und die notwendigen Betriebsanlagen

TH: Traufhöhe Betriebsgebäude FH: Firsthöhe Betriebsgebäude AH: Anlagenhöhe Modul

3.0 BAUWEISEN UND BAUGRENZEN

(§ 9 Abs 1 Nr. 2 und 4 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1

Baugrenze

4.0 VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs 1 Nr. 11 BauGB)

4.1



Ein- und Ausfahrt

5.0 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB)

5.1



Trafostation (Elektrizität)

6.0 PLANUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 a) und b) BauGB)

6.1

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen II. Ordnung und Sträuchern

Pflanzung einer 3-reihigen Hecke bestehend aus Sträuchern (80%) und Bäumen II.Ordnung (20%). Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzliste nach IV., 3.1 und 3.2 zu erfolgen.

7.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Innenkante maßgebend) (§ 9 Abs. 7 BauGB)

8.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 8.1 Flurstücksgrenze
- 8.2 476 Flurstücksnummer
- 8.3 Stromleitung, überflur (Mittelspannung)
- 8.4 × × Abbruch / Entfernung

9.0 HINWEISE

- 9.1 + 16.00 + Bemaßung [m]
- 9.2 - - geplanter Zaun
- 9.3 @Gehölzbestand

